

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen (Kantonale Nationalstrassenverordnung, kNSV)

vom ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 2 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 61 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG)²,

beschliesst:

§ 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten der kantonalen Behörden und die Verfahren gestützt auf die Bundesgesetzgebung über die Nationalstrassen².

§ 2 Verlegungs-, Kreuzungs- und Anschlussbauwerke

Bei Verlegungs-, Kreuzungs- und Anschlussbauwerken im Zusammenhang mit Nationalstrassen gemäss Art. 45 – 46 NSG² richtet sich die innerkantonale Kostenverteilung nach den Art. 51 ff. des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG)³.

§ 3 Landumlegung

Soweit die Kantone nach dem Bundesgesetz über die Nationalstrassen² das Landumlegungsverfahren zu ordnen haben, ist Art. 36 StrG³ anwendbar.

§ 4 Zuständigkeit 1. Regierungsrat

Der Regierungsrat ist zuständig für:

1. die Verfügung der für den Strassenbau notwendigen Landumlegungen (Art. 36 Abs. 1 NSG²);
2. Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Anhörung des Kantons durch den Bund;

3. die Planung mit dem Bund (Art. 10 NSG);
4. die generelle Projektierung mit dem Bund (Art. 13 NSG);
5. den Beschluss über die vorzeitige Inbesitznahme des erforderlichen Landes (Art. 37 NSG);
6. den Abschluss von Vereinbarungen über abweichende Kostenregelungen (Art. 47 NSG);
7. den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit dem Bund über die Ausführung des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhalts (Art. 49a Abs. 2 NSG);
8. das Gesuch um allfällige Ersatzvornahme (Art. 55 NSG);
9. den Abschluss von Verträgen mit der Betreiberin oder dem Betreiber einer Nebenanlage (Art. 6 der eidgenössischen Nationalstrassenverordnung; NSV⁴);
10. den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA; Art. 7a NSV).

§ 5 2. Baudirektion

¹ Die Baudirektion vollzieht alle dem Kanton nach der Bundesgesetzgebung über die Nationalstrassen² zufallenden Aufgaben, soweit sie nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

² Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Koordination der kantonalen Publikation (Art. 27b NSG);
2. die Erstellung und die Umsetzung von Verkehrsmanagementplänen für Strassen mit häufig auftretenden Ereignissen, die bedeutende Auswirkungen auf die Nationalstrasse haben (Art. 52 NSV⁴).

§ 6 3. Landwirtschafts- und Umweltdirektion

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion ist zuständig für:

1. die Ausarbeitung von Vorprojekten im Zusammenhang mit Güter- oder Waldzusammenlegungen (Art. 33 NSG²);
2. die Einreichung der Neuzuteilungsentwürfe zur Genehmigung beim Bund (Art. 35 NSG);
3. die Vorbereitung des Beschlusses über die vorzeitige Inbesitznahme, soweit landwirtschaftliche Güter oder Wald betroffen sind (Art. 37 NSG).

§ 7 4. Baubewilligungsbehörde

¹ Die Baubewilligungsbehörde ist zuständig für den Beschluss über die Gesuche für bewilligungspflichtige, bauliche Massnahmen innerhalb von Projektierungszonen und Baulinien.

² Sie ist zuständig für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes gemäss Art. 15 Abs. 2, Art. 23 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 3 NSG².

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Einführungsverordnung des Landrates vom 8. Januar 1966 zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen⁵ wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Einführungsverordnung tritt am in Kraft.

Stans, ...

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

...

Landschreiber

...

¹ A 2021, ...

² SR 725.11

³ NG 622.1

⁴ SR 725.111

⁵ A 1966, 27